

Anlage zu Nummer 6.1

der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 „Grundbildungszentren“

Die Regionalen Grundbildungszentren gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie weisen mit der Antragstellung ein Konzept und einen konkreten Arbeitsplan für die beantragte Laufzeit nach. Dieser gibt Auskunft über den profilbildenden Schwerpunkt und die Wahrnehmung der Aufgaben des Grundbildungszentrums. Bei der Beschreibung der Projektumsetzung ist insbesondere herauszustellen, wie mit der geplanten Aufgabenwahrnehmung das übergeordnete Ziel der Akquise von Teilnehmenden erreicht werden soll.

Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

1.1

Trägereignung

- Darstellung der bzw. des Antragstellenden (Profil und Aufgaben)
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte entsprechend dem beantragten Förderschwerpunkt, insbesondere Fachkenntnisse in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit bzw. des einzustellenden Personals
- Angaben zu vorgesehenen Projektstandorten, deren Erreichbarkeit, deren Ausstattung und zum regionalen Wirkungsbereich
- Erfahrungen mit Förderungen aus Mitteln Europäischer Fonds

1.2

Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs- bzw. Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung des Personals im Hinblick auf Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenz). Auch für Honorarkräfte ist die Eignung über einschlägige Nachweise darzulegen.
- Planung zur kontinuierlichen fachspezifischen Fortbildung des Personals

2 **Konzept und Projektumsetzung**

Darstellung der geplanten inhaltlichen Projektumsetzung mit Bezug zu den wesentlichen Aufgaben der Grundbildungszentren nach Nummer 2.1 der Richtlinie

- Benennung der Ziele des Projekts sowie des Profilschwerpunktes des Grundbildungszentrums. Dabei sind die Methoden und Instrumente zur Erreichung der Zielgruppe darzustellen
- Darlegung der Kompetenzen und Ziele in der Netzwerkarbeit (bestehende Netzwerkaktivitäten)
- Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit
- Darstellung der Sensibilisierung und Beratung der Betroffenen und Personen aus dem Umfeld
- Darstellung der geplanten Aktionen zur Sensibilisierung von Multiplikatoren
- Organisation von Unterstützung durch Beratung und Hilfestrukturen sowie Information über Bildungsangebote und Vermittlung in Kurse
- Darstellung der Angebote nichtkursförmiger Lerngelegenheiten sowie zum Zugang zur Lernplattform
- Vorlage eines Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen aus dem hervorgeht, dass mindestens die Hälfte des Personaleinsatzes für die Lern-, Sensibilisierungs- und Beratungsangebote sowie deren Vor- und Nachbereitung eingesetzt werden
- Aussagen zum geplanten Mitteleinsatz in Bezug auf die angestrebten Ergebnisse der Förderung

3 **Bereichsübergreifende Grundsätze**

- Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung
- soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung

4 **Qualitätssicherung**

- Beschreibung der angewandten Maßnahmen und Methoden der Qualitätssicherung der eigenen Arbeit des Projektnehmers sowie gegebenenfalls der externen Leistungserbringer

5 **Finanzplanung**

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 5.

Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1 Trägereignung	30	10	3
1.2 Einsatz und Eignung des Personals	30	20	6
2. Konzept und Projektumsetzung	30	40	12
3. Bereichsübergreifende Grundsätze	30	10	3
4. Qualitätssicherung	30	10	3
5. Finanzplanung	30	10	3
Summe		100	30

Die Kriterien 1.1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

Sehr gut (30 - 25 Punkte), Gut (24 - 20 Punkte), Befriedigend (19 - 15 Punkte), Ausreichend (14 - 10 Punkte), Mangelhaft (9 - 5 Punkte), Ungenügend (unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzepts mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 „Kurse zur Alphabetisierung und Grundbildung“

Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

- 1.1 **Trägereignung**
- Darstellung der bzw. des Antragstellenden (Profil und Aufgaben)
 - Angaben zur Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Ausstattung der Lernräume (z. B. Barrierefreiheit IT, Lernmaterialien)
 - Nachweis über Erfahrungen und Kenntnisse der Bildungsträgerin bzw. des Bildungsträgers in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit bzw. Darlegung einschlägig qualifizierten Personals
 - Erfahrungen mit Förderungen aus Mitteln Europäischer Fonds
- 1.2 **Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals**
- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
 - Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs- bzw. Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung des Personals im Hinblick auf Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenz)
 - Planung und Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen fachspezifischen Fortbildung der eigenen Kursleitungen (Kursleitungen den Besuch einschlägiger Fortbildungen zu ermöglichen und Kursleitungen dazu zu motivieren)
- 2 **Angaben zur Kursumsetzung**
- Angaben zur geplanten Region der Kursumsetzung bzw. der JVA
 - Begründung des Bedarfs in der geplanten Region bzw. der JVA
 - Angaben zu Strategien und Netzwerken zur Teilnehmerakquise
 - ggf. Angaben zu Beratungsmöglichkeiten für Teilnehmende an Kursen
 - Darlegung der einzusetzenden Lernstandsfeststellungen und der Struktur der geplanten Auswertung der Ergebnisse
 - ggf. Begründung, wenn eine Ausnahme von der Mindestteilnehmerzahl beantragt wird
 - Benennung der Curricula der Kurse soweit bekannt (ggf. dem Antrag beifügen)

3 Bereichsübergreifende Grundsätze

- Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung
- soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung

4 Qualitätssicherung

- Nachweis über ein Qualitätsmanagement bzw. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 4.

Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1 Trägereignung	30	10	3
1.2 Einsatz und Eignung des Personals	30	30	9
2 Angaben zur Kursumsetzung	30	40	12
3 Bereichsübergreifende Grundsätze	30	10	3
4 Qualitätssicherung	30	10	3
Summe		100	30

Die Kriterien 1.1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

Sehr gut (30 - 25 Punkte), Gut (24 - 20 Punkte), Befriedigend (19 - 15 Punkte), Ausreichend (14 - 10 Punkte), Mangelhaft (9 - 5 Punkte), Ungenügend (unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 „Fachliche Koordinierungsstelle“

Mit dem Konzept ist ein konkreter Arbeitsplan vorzulegen. Darin ist Auskunft zu geben über die geplante Aufgabenwahrnehmung der fachlichen Koordinierungsstelle mit dem übergeordneten Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

- 1.1 Trägereignung
- Darstellung der bzw. des Antragstellenden (Profil und Aufgaben)
 - Nachweis über Erfahrungen und Kenntnisse des Trägers in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit
 - Nachweis über Expertise in der Beratung und Fortbildung von pädagogischem Personal bzw. von Weiterbildungseinrichtungen
 - Erfahrungen mit Förderungen aus Mitteln Europäischer Fonds
- 1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals
- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
 - Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs- bzw. Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung des Personals im Hinblick auf Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenz).

2 Konzept und Projektumsetzung

- Darstellung der geplanten Fortbildungsmaßnahmen
- Darstellung der fachlichen Begleitung und Beratung der Bildungsanbieterinnen und Bildungsanbieter zur Auswahl und Umsetzung der Kursangebote
- Darlegung der Kompetenzen bei der Prüfung der einzureichenden Curricula für Kurse nach Nummer 2.2
- Darstellung der Beratung der Kursträgerinnen und Kursträger zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze
- Darstellung einer landesweiten Öffentlichkeitsarbeit und Information zur Alphabetisierung und Grundbildung
- Darstellung der Fortbildungsberatung und –planung für Kursleitungen
- Darstellung der Maßnahmen zur Akquise von Kursleitungen
- Darstellung der Beratung der zuständigen Fachressorts zur Festlegung der Mindestqualifikation der Kursleitungen
- Prüfung der Mindestanforderungen der Fachressorts für die Kursleitungen
- (Technische) Beschreibung der Plattform für Stellenausschreibungen der Kursleitungen
- Darstellung der Beratung (insbesondere der Erreichbarkeit) für Bildungsträgerinnen und Bildungsträgern sowie Kursleitungen zur Nutzung der Plattform für die Stellenausschreibungen
- Überlegungen zur geplanten Arbeit des Landesnetzwerks

3 Bereichsübergreifende Grundsätze

- Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung
- soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung

4 Qualitätssicherung

- Beschreibung der angewandten Maßnahmen und Methoden der Qualitätssicherung der eigenen Arbeit des Projektnehmers sowie gegebenenfalls der externen Leistungserbringer

- 5 Finanzplanung
Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung
Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 5.

Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1 Trägereignung	30	10	3
1.2 Einsatz und Eignung des Personals	30	20	6
2 Konzept und Projektumsetzung	30	40	12
3 Bereichsübergreifende Grundsätze	30	10	3
4 Qualitätssicherung	30	10	3
5 Finanzplanung	30	10	3
Summe		100	30

Die Kriterien 1.1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

Sehr gut (30 - 25 Punkte), Gut (24 - 20 Punkte), Befriedigend (19 - 15 Punkte), Ausreichend (14 - 10 Punkte), Mangelhaft (9 - 5 Punkte), Ungenügend (unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzepts mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 „Stellen zur wissenschaftlichen Qualifizierung“

Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

Anlage zur Richtlinie

- 1.1 Trägereignung
 - Angaben zur institutionellen Angliederung in der Hochschule (Lehrstuhl, Institut, Fachbereich o-der Ähnliches)
 - Nachweis über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse des Antragstellenden
 - Erfahrungen mit Förderungen aus Mitteln Europäischer Fonds
- 1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals
 - Angaben zum quantitativen Personaleinsatz (Anzahl der beantragten Vollzeitstellen)
 - Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs- bzw. Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung)
- 2 Konzept und Projektumsetzung
 - Angaben zu den geplanten Lehrveranstaltungen (u. a. Hochschule, Zielgruppe und Inhalte)
 - Darstellung des Themas (ausführliche Konzeption der beabsichtigten wissenschaftlichen Untersuchung) der zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden mit einem Arbeits- und Zeitplan, kurze Einschätzung des Konzepts durch eine Professorin/einen Professor
- 3 Bereichsübergreifende Grundsätze
 - Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen
 - Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung
 - soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung

- 4 Finanzplanung
Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung
Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 4.

Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1 Trägereignung	30	10	3
1.2 Einsatz und Eignung des Personals	30	20	6
2 Konzept und Projektumsetzung	30	50	15
3 Bereichsübergreifende Grundsätze	30	10	3
4 Finanzplanung	30	10	3
Summe		100	30

Die Kriterien 1.1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

Sehr gut (30 - 25 Punkte), Gut (24 - 20 Punkte), Befriedigend (19 - 15 Punkte), Ausreichend (14 - 10 Punkte), Mangelhaft (9 - 5 Punkte), Ungenügend (unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzepts mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.